

sehbuchs mit Geldstrafe bis zu 20 Thlr. (60 Mark) oder mit Haft bis zu 14 Tagen bestraft werden.

Bef. v. 22. Oct. 1874.

69) Von Abends 10 Uhr an müssen auf dem Neumarkte die bis dahin stehen gebliebenen Buden und Verkaufsstände abgebrochen und gleich den dort niedergelegten Waaren aus dem ganzen Bereiche des Neumarktes entfernt sein, widrigenfalls gegen die Besitzer dieser Waaren mit Geld- beziehentlich Haftstrafe (§ 366 sub 10 des R.-St.-Gesetz.) verfahren wird. Bef. v. 24. Juni 1869.

70) Zur Erhaltung der Sicherheit und Bequemlichkeit des Verkehrs und zu thunlichster Vermeidung von Behelligungen des Publikums wird hiermit alles Aufstellen und Umherziehen, soweit es zum Zwecke der Anbietung von Dienstleistungen, der Entgegennahme von Aufträgen, des Colportirens von Preßerzeugnissen, oder auch des Feilhaltens irgend welcher anderer Verkaufsartikel geschieht und nicht ausnahmsweise die Genehmigung der K. Polizeidirection erteilt worden ist, an den sub © nachgenannten Oertlichkeiten hiesiger Stadt verboten. Zuwiderhandlungen werden nach § 366 Nr. 10 des Reichsstrafgesetzbuchs geahndet werden.

Bef. v. 18. Juli 1879.

© Sämmtliche Wege, Plätze, Anlagen und Wirthschaften des K. Großen Gartens und der Brühl'schen Terrasse; sämmtliche Zwingeranlagen, einschließlich derer an der Ostra-Allee und vor dem neuen Museum, der Zwinger selbst, der zwischen der evangelischen Hofkirche und der Militärhauptwache gelegene Tract der Sophienstraße und die angrenzenden Vorplätze des K. Schlosses und des Prinzenpalais, der Theaterplatz, der Platz zwischen dem K. Schlosse und der katholischen Hofkirche, sowie der Platz vor dem Georgenthore, das Georgenthor selbst, die Augustusstraße; ferner der zwischen der Circus- und Langestraße gelegene Theil der Pirnaischenstraße und von da weiter, die Circusstraße selbst bis zur Grunaerstraße; endlich die das Alberttheater umgebenden Theile des Albertplatzes und der Bauhnerstraße zwischen Georgen-, Glacis-, Maun- und Königsbrückerstraße.

71) Nachdem die bezüglich des Jahrmarttswesens in hiesiger Stadt in sicherheits-, verkehrspolizeilicher Hinsicht bisher getroffenen Vorschriften der besseren Uebersichtlichkeit halber zusammengestellt und, soweit nöthig, mit Abänderungen und Zusätzen versehen worden sind, so wird unter Aufhebung der älteren, zum Theil wiederholt eingeschärften, zuletzt unter dem 3., 10., 13. und 14. März l. J. veröffentlichten Bekanntmachungen hinsichtlich sämmtlicher Jahrmärkte in Alt- und Neustadt, mit Einschluß des Christmarktes, Folgendes bestimmt:

I. Alles den Verkehr störende oder gefährdende Aufstellen und Stehenlassen von Marktlisten, sowie Ausstellen und Auslegen von Marktwaaren auf den öffentlichen Fußwegen ist verboten. Dieser Vorschrift ist während des Neustädter Jahrmarktes ganz besonders auch rücksichtlich der über den Kaiser Wilhelm-Platz führenden Fußwege nachzugehen.

II. Die Bestimmung der Bekanntmachung vom 13. November 1873 wonach alles Aushängen und Auslegen von Verkaufsartikeln an den Straßenseiten der Geschäftsräume hiesiger Stadt untersagt ist, sobald nicht das untere Ende des betreffenden Gegenstandes wenigstens 2,13 Meter senkrecht von der

Fußbahn entfernt bleibt, leidet auf die Jahrmarttszeit ebenfalls Anwendung.

III. Kinder haben sich von denjenigen Plätzen, woselbst Budentheile lagern oder Buden bereits aufgestellt, jedoch von den Besitzern noch nicht bezogen worden sind, schlechterdings fernzuhalten. Für Zuwiderhandlungen sind auch die Eltern, beziehentlich Wärterinnen der betreffenden Kinder mit verantwortlich.

IV. Den Händlern mit Luftballons, Querpfeifen und dergleichen ist es untersagt, ihre Verkaufsartikel während der hiesigen Jahrmärkte im Umherziehen auf den öffentlichen Plätzen und Straßen feilzubieten. Dieselben haben sich vielmehr innerhalb der ihnen von den Marktbeamten angewiesenen festen Standplätze zu halten und daselbst, wie nicht minder die sogenannten Ausrufer, welche zumeist Kurzwaaren im Wege des Mindergebots zum Kaufe anzubieten pflegen, auf ihren Plätzen Alles zu vermeiden, was eine Störung der Verkehrsordnung oder der öffentlichen Ruhe herbeizuführen geeignet ist. Insbesondere haben sich die vorgenannten Handelsleute des überlauten Pfeifens auf den Querpfeifen, beziehentlich Ausrufens ihrer Waaren und Schwebenlassens der Luftballons über den Köpfen, durch welches leicht Pferde scheu gemacht werden, gänzlich zu enthalten.

V. Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Anordnungen werden nach Maßgabe der bestehenden einschlagenden Strafgesetze, insbesondere auf Grund von § 366 Nr. 9 (und 10) d. R.-St.-Gesetz. mit Geldstrafe bis zu 20 Thlrn. (60 Mark) oder mit Haft bis zu 14 Tagen unnachsichtlich bestraft werden. (In Gemeinschaft mit dem Stadtrathe.) Bef. v. 20. Juni 1874.

72) Zur Erhaltung der Sicherheit und Bequemlichkeit des Verkehrs auf Jahrmärkten, Sack-, Volks- und anderen Festen wird hiermit Folgendes verordnet:

1. Jede Bude und jeder sogenannte Stand muß mit einer deutlich lesbaren Firma versehen sein, welche den vollen Vor- und Zunamen, sowie die Wohnortsangabe des Inhabers enthält.

2. Das Aufstellen außerhalb des gelbsten Standes zum Zwecke der Anlockung des Publikums wird den sogenannten Ausrüfern hiermit verboten.

3. Zuwiderhandlungen gegen diese Bestimmungen werden mit Geld- oder Haftstrafe, sowie im Wiederholungsfalle mit Schließung des betreffenden Geschäfts geahndet werden.

Bef. v. 23. Juli 1878. (In Gemeinschaft mit dem Stadtrathe.)

73) Die K. Polizei-Direction sieht sich in Folge eines neuerdings vorgekommenen Unfalls veranlaßt, die unter dem 9. December 1856 erlassene Bekanntmachung betreffs des vorsichtigen Oeffnens und der Befestigung der Außen-Fensterläden hiermit in Erinnerung zu bringen. Hiernach sind Parterre-Fensterläden mit der gehörigen Vorsicht und insbesondere mit Beachtung der außen vorübergehenden Personen zu öffnen und sofort nach geschehener Oeffnung an der Außenseite der Gebäude fest und sicher anzuhängen, beziehentlich anzuketteln. Zugleich findet es die unterzeichnete Behörde für angemessen, diese Vorschrift auch auf Thüren zu erstrecken, welche nach der Straße, beziehentlich den Trottoirs zu sich öffnen, und durch deren unvorsichtiges Aufstoßen oder plötzliches, namentlich bei stür-